

SATZUNG

Lebenshilfe Vaihingen-Mühlacker e.V.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Selbstlosigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Organe des Vereins	5
§ 6 Mitgliederversammlung - Aufgaben	5
§ 7 Mitgliederversammlung - Einberufung	5
§ 8 Mitgliederversammlung - Durchführung und Beschlussfassung	6
§ 9 Aufsichtsrat - Zusammensetzung, Amtsdauer und Wahl	7
§ 10 Aufsichtsrat - Aufgaben	8
§ 11 Aufsichtsrat – Einberufung und Beschlussfassung	9
§ 12 Vorstand	10
§ 13 Eltern- und Angehörigenbeirat.....	11
§ 14 Protokollführung	11
§ 15 Schriftform, Einreichung von Anträgen, Satzungsanpassungen	11
§ 16 Datenschutz	12
§ 17 Übergangsbestimmungen	12

Präambel

Der Verein versteht sich als Selbsthilfeorganisation, in der die Interessen von Menschen mit Behinderung durch die Mitwirkung der Betroffenen, ihrer Eltern, Angehörigen und Sorgeberechtigten im Zusammenwirken mit Fachleuten gewahrt und erfüllt werden.

Der Verein setzt sich ein für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung, für ihre Teilhabe am Leben innerhalb der Gesellschaft und für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit den Belangen und besonderen Bedürfnissen dieser Menschen gegenüber.

Die für den Verein handelnden Organe sind bestrebt, seine Zukunftsfähigkeit, die Nachhaltigkeit seiner Arbeit und die Erfüllung rechtlicher Anforderungen zu sichern.

Alle berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des Vereins, seinen Angeboten, Einrichtungen und Diensten geschieht in Offenheit, Begegnung auf Augenhöhe und partnerschaftlicher Zusammenarbeit.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Institutionen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.

Diese Vereinssatzung verwendet der besseren Lesbarkeit und Rechtsklarheit wegen das generische Maskulinum; sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Lebenshilfe Vaihingen-Mühlacker e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Vaihingen an der Enz und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Behindertenhilfe, die Förderung der Erziehung und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Unterhaltung aller Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen und ihrer Angehörigen bedeuten. Hierzu können unter anderem gehören:
 - a) Berufsbildungsangebote, Fortbildungsmaßnahmen und die Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung, unter anderem in einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM), Schaffung von Arbeitsplätzen außerhalb der WfbM und Begleitung der dort Tätigen, sowie Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt;
 - b) differenzierte Wohnangebote entsprechend dem Assistenzbedarf der Menschen mit Behinderung, z.B. ambulant betreute und gemeinschaftliche Wohnformen;
 - c) Einrichtungen für Kinder mit Behinderung, Frühförderung, schulvorbereitende Einrichtungen sowie Kinderbetreuungseinrichtungen, auch mit inklusivem Konzept;

- d) Maßnahmen der „Offenen Hilfen“ und des „Familienentlastenden Dienstes“, Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige, Hilfen zur gesellschaftlichen Teilhabe sowie die Organisation und Durchführung von Freizeitangeboten und sportlichen Aktivitäten für Menschen mit Behinderung;
 - e) Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz;
 - f) die Förderung des Zusammenschlusses von Menschen mit Behinderung, Eltern, Angehörigen und Freunden und des Erfahrungsaustausches;
 - g) die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung eines Verständnisses für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit.
- (4) Die in Abs. 2 genannten Satzungszwecke können auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Körperschaften, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, mittels der in Abs. 3 genannten Maßnahmen verwirklicht werden.
- (5) Der Verein ist berechtigt, ähnliche oder gleichartige Unternehmen, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen und deren Geschäftsführung oder Vertretung zu übernehmen. Der Verein kann sämtliche Rechtshandlungen und Geschäfte vornehmen, die den oben genannten Vereinszweck fördern.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung der Lebenshilfe Vaihingen-Mühlacker, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag einer nicht voll geschäftsfähigen Person bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über seinen Antrag. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann vom Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich Widerspruch erhoben werden; über diesen entscheidet der Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung abschließend.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (4) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung oder Geschäftsordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat hat dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Aufsichtsrat schriftlich mitgeteilt und mit dessen Zugang wirksam; der Beschluss gilt als zugegangen, wenn er per Einschreiben an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurde, auch wenn er als unzustellbar zurückkommt. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der nächsten Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem betroffenen Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer Entscheidung der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit zu.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstands vorgenommen werden, wenn das Mitglied mit der vollständigen oder teilweisen Zahlung seines Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seit mehr als sechs Monaten im Verzug ist. Die Streichung darf nur beschlossen werden, wenn sie dem Mitglied schriftlich angedroht wurde und mindestens drei Monate seit der Androhung vergangen sind; die Androhung kann zusammen mit der zweiten Mahnung erfolgen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mahnungen und die Mitteilung der Streichung gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse verschickt wurden.
- (7) Von den Mitgliedern werden Beiträge für die Unterstützung der Arbeit des Vereins erhoben. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den jeweiligen Jahresbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder ausnahmsweise zu erlassen.
- (8) Gegebenenfalls bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden in keinem Fall zurückerstattet. Ein Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
- (9) Durch Beschluss des Aufsichtsrats können Personen, die sich um den Verein oder die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sie haben aber keine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung - Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt über die normative Ausrichtung des Vereins, wie sie in der Vereinssatzung niedergeschrieben ist und besorgt die Einhaltung und Erfüllung der Vereinssatzung. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins und seiner Organe. Über die Teilnahme sonstiger Personen entscheidet die Mitgliederversammlung. Antrags-, Rede- und Stimmrecht steht den Mitgliedern, die natürliche Personen sind, ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Aufsichtsrats und des Vorstands,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
 - g) Entscheidung über Widersprüche in Ausschlussverfahren.
- (3) In allen anderen Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Aufsichtsrat und den Vorstand beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung - Einberufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung werden vom Aufsichtsrat, in vorheriger Absprache mit dem Vorstand, bestimmt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss vom Aufsichtsrat unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der antragsberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Aufsichtsrat beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen ersten Stellvertreter und bei auch dessen Verhinderung durch seinen zweiten Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

- (4) Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung oder Erweiterung eines Tagesordnungspunktes sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Aufsichtsrat einzureichen; danach sind solche Anträge unzulässig. Diese nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Anträge auf Satzungsänderungen, sofern eine Satzungsänderung kein Tagesordnungspunkt in der bei Einberufung mitgeteilten Tagesordnung ist, und Anträge auf Auflösung des Vereins können nach der Einberufung nicht mehr gestellt werden. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind stets möglich, solange der jeweilige Tagesordnungspunkt noch nicht beendet ist.

§ 8 Mitgliederversammlung - Durchführung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung leitet der Aufsichtsratsvorsitzende, bei seiner Verhinderung sein erster Stellvertreter und bei auch dessen Verhinderung sein zweiter Stellvertreter oder - sofern auch dieser verhindert ist - ein anderes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (3) Beschlussfassungen, sofern es sich nicht um Wahlen für ein Aufsichtsratsmandat handelt, erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen, es sei denn, dass von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.
- (4) Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Jedes Mitglied – natürliche Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres - hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig. Bei juristischen Personen wird die Stimme durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, vom Aufsichtsrat auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Mitglieder an einem Versammlungsort („virtuelle Mitgliederversammlung“), oder auch in Kombination aus Präsenzversammlung und elektronischer Zuschaltung von Mitgliedern („hybride Mitgliederversammlung“), durchgeführt werden. Die Regelungen in § 7 und § 8 dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung sind hierbei entsprechend anzuwenden und die Mitglieder sind auf die Besonderheiten der Durchführung in elektronischer Form hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihre Mitgliederrechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.
- (8) Die Mitglieder können auf Antrag des Aufsichtsrats auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich Beschlüsse fassen, ungeachtet der Anzahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung beteiligen. Für die schriftliche Stimmabgabe gilt die Fristenregelung für die Einberufung von Mitgliederversammlungen entsprechend; für

die erforderlichen Mehrheiten bei den schriftlichen Beschlussfassungen gelten die Regelungen des § 8 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 bis 6 entsprechend. Nach Beendigung der Abstimmung ist diese zu protokollieren und das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Aufsichtsrat - Zusammensetzung, Amtsdauer und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Personen. Diese müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch nicht Mitglied des Vereins sein, sie werden gegebenenfalls mit der Annahme ihrer Wahl in den Aufsichtsrat zugleich Mitglied des Vereins.
- (2) Mitglied des Aufsichtsrats kann nur sein, wer
 - a) eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person ist,
 - b) nicht bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt unterliegt,
 - c) nicht Arbeitnehmer des Vereins oder Arbeitnehmer oder gesetzlicher Vertreter von Unternehmen ist, an denen der Verein zu mehr als 25 % beteiligt ist,
 - d) nicht Vorstandsmitglied oder Angehöriger (im Sinne von § 15 AO) eines Vorstandsmitglieds ist.

Aufsichtsratsmitglieder, bei denen nach ihrer Wahl in den Aufsichtsrat ein vorgenanntes Ausschlusskriterium eintritt, scheiden mit dessen Eintritt aus dem Aufsichtsrat aus.

- (3) Dem Aufsichtsrat sollen auch Angehörige (im Sinne von § 15 AO) von Menschen mit Behinderung angehören.
- (4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre. Er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode so lange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt und im Amt ist. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- (5) Zu Beginn der Wahl wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters ein Wahlleiter, der nicht dem Aufsichtsrat oder Vorstand angehört, gewählt.

Die Wahl wird als Listenmehrheitswahl schriftlich in geheimer Wahl in einem Wahlgang durchgeführt. Dabei hat jedes Mitglied so viele Ja-Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind, wobei eine kumulative Vergabe der Stimmen unzulässig ist, d.h. einem Kandidaten kann nicht mehr als eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten, die jeweils in mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel eine Ja-Stimme erhalten haben. Erhalten mehr als neun Kandidaten in mehr als der Hälfte der gültigen Stimmzettel eine Ja-Stimme, sind die Kandidaten mit den neun höchsten Stimmzahlen gewählt; bei Stimmgleichheit erfolgt gegebenenfalls eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten, ergibt sich auch hierbei Stimmgleichheit, entscheidet der Wahlleiter durch Los. Erhalten weniger Kandidaten als die mindestens drei zu besetzenden Aufsichtsratsämter diese einfache Mehrheit, findet für die noch zu besetzenden Ämter ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die Kandidaten gewählt sind, die am meisten Stimmen auf sich vereinen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlleiter durch Los.

- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen einen Aufsichtsratsvorsitzenden, einen ersten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und

einen zweiten stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Steht jeweils nur ein Kandidat zur Wahl, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, hat jedes anwesende Aufsichtsratsmitglied eine Ja-Stimme und gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds erfolgt die Wahl geheim. Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Nachfolger.

- (7) Der Aufsichtsrat kann, bis zur Höchstzahl gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1, jederzeit Personen in den Aufsichtsrat kooptieren. Der Aufsichtsrat muss für ein ausscheidendes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied kooptieren, wenn durch das Ausscheiden die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats unter die Mindestzahl von drei absinkt. In den Aufsichtsrat kooptierte Personen bleiben bis zur nächsten Wahl des Aufsichtsrats im Amt.

§ 10 Aufsichtsrat - Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
- a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern, sowie damit im Zusammenhang stehende Rechtsgeschäfte,
 - c) Festlegung der Regelungen der Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung,
 - d) Festlegung der Regelungen über Rechtshandlungen der Vorstandsmitglieder, die einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
 - e) Festlegung der Regelungen über Berichtspflichten der Vorstandsmitglieder,
 - f) Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden jährlichen Wirtschafts-, Investitions- und Liquiditätsplans des Vereins,
 - g) Beratung, Überwachung und Kontrolle des Vorstands bei seiner Führung der Vereinsgeschäfte,
 - h) Beschlussfassungen über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken,
 - i) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - j) Entgegennahme des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Berichts des Wirtschaftsprüfers,
 - k) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - l) Wahl des Wirtschaftsprüfers, sofern der Jahresabschluss geprüft werden soll oder muss,
 - m) Abgabe eines Rechenschaftsberichts in der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben beratende Personen hinzuziehen und/oder aus seiner Mitte Ausschüsse auf Zeit oder Dauer bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen oder grundlegender Angelegenheiten oder Themengebiete zuständig sind.

- (3) Alle Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter und bei auch dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter abgegeben. Der Verein wird gegenüber dem Vorstand vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter und bei auch dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter jeweils allein vertreten.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie erhalten Ersatz von gegebenenfalls entstehenden angemessenen Auslagen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein den Aufsichtsratsmitgliedern für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit die steuerfreie Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG oder auch eine darüber hinausgehende angemessene Vergütung bezahlen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind über alle internen Angelegenheiten des Vereins, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 11 Aufsichtsrat – Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal je Kalenderquartal, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Gründe vom Aufsichtsratsvorsitzenden verlangt. Im Übrigen werden die Regelungen zur Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Aufsichtsrats in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder einer der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, anwesend ist. Wird die vorgenannte Personenzahl nicht erreicht, so ist die Sitzung erneut einzuberufen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in offener Abstimmung und mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung die seines ersten Stellvertreters und bei auch dessen Verhinderung die seines zweiten Stellvertreters. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder auf Dritte sind ausgeschlossen.
- (3) Aufsichtsratssitzungen können auch in elektronischer Form, ohne Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder an einem Sitzungsort („virtuelle Aufsichtsratssitzung“), oder in Kombination aus Präsenzsitzung und elektronischer oder telefonischer Zuschaltung von Aufsichtsratsmitgliedern („hybride Aufsichtsratssitzung“) durchgeführt werden. Die Regelungen der Satzung und Geschäftsordnung betreffend die Einberufung und Durchführung der Aufsichtsratssitzung sowie betreffend die Beschlussfassung sind hierbei entsprechend anzuwenden. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats gegebenenfalls ihre Rechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.
- (4) Der Aufsichtsrat kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn diesem Beschlussverfahren zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder zustimmen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einer und höchstens drei natürlichen Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Die Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss des Aufsichtsrats jeweils einzeln bestellt und abberufen. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und einen oder gegebenenfalls zwei stellvertretende Vorsitzende bestimmen.
- (2) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung; über die Vergütung und den zu schließenden oder zu ändernden Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied beschließt der Aufsichtsrat.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses den Verein alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und – in Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat - die Entwicklung der strategischen Zielstellung des Vereins. Er ist insbesondere verantwortlich für die Leitung der Geschäftsstelle und der Einrichtungen des Vereins, für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans des Vereins. Auf Beschluss des Aufsichtsrats ist der Jahresabschluss entweder unter Mitwirkung eines Wirtschaftsprüfers zu erstellen oder von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen; die entsprechende Beauftragung erfolgt in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat durch den Vorstand.
- (5) Eine generelle Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern jeweils für ein konkretes Rechtsgeschäft oder für alle Rechtsgeschäfte mit einer bestimmten anderen juristischen Person, die nach der Abgabenordnung wegen Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (6) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, legt er die Zahl, die Häufigkeit und die Form und Frist der Einberufung seiner Vorstandssitzungen sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands, sofern der Aufsichtsrat diese nicht bestimmt hat, selbst fest. Er stellt als Grundlage und Rahmen seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung auf, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.
- (7) Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, beschließt er mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, wenn ein solcher bestimmt ist. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Vorstandsmitglied oder auf Dritte sind ausgeschlossen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Wird die vorgenannte Personenzahl nicht erreicht, so ist die Sitzung erneut einzuberufen. Ist auch in dieser erneuten Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben, muss der Vorstand beim Aufsichtsrat die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung beantragen; in dieser ist die anhaltende Beschlussunfähigkeit des Vorstands zu behandeln.
- (8) Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Vorstand kann seine Vorstandssitzungen auch in

elektronischer Form, ohne Präsenz der Vorstandsmitglieder am Sitzungsort oder mit elektronischer oder telefonischer Zuschaltung einzelner Vorstandsmitglieder, durchführen.

§ 13 Eltern- und Angehörigenbeirat

Zur Wahrung der Belange der behinderten Menschen, der Eltern, Angehörigen und sonstigen Sorgeberechtigten können Eltern- und Angehörigenbeiräte von den Eltern, Angehörigen (im Sinne des § 15 AO) und sonstigen Sorgeberechtigten gewählt werden. Sie wählen einen Vorsitzenden und treten auf dessen Einladung nach Bedarf zusammen. Näheres wird in einer Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat genehmigt und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben wird, geregelt.

§ 14 Protokollführung

- (1) Über den Verlauf jeder Versammlung oder Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung durch den Versammlungs- oder Sitzungsleiter bestimmt. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung, Versammlungs-/Sitzungsleiter, Protokollführer, Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgegenstand, -art und -ergebnisse. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungs-/Sitzungsleiter spätestens vier Wochen nach der Versammlung zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten auf Anforderung eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands erhalten ohne gesonderte Anforderung vom Sitzungsleiter eine Ausfertigung des Sitzungsprotokolls des Organs, in dem sie Mitglied sind. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächsten Sitzung des betreffenden Organs.
- (2) Die Regelungen zur Protokollführung gelten für den Vorstand nur, wenn er aus mehr als einer Person besteht. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, dokumentiert diese ihre Entscheidungen und Tätigkeiten in geeigneter und angemessener Weise.

§ 15 Schriftform, Einreichung von Anträgen, Satzungsanpassungen

- (1) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.
- (2) Anträge, die nach dieser Satzung an den Aufsichtsrat oder den Vorstand zu richten sind, gelten nur dann als zugegangen, wenn sie an die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins gerichtet sind. Das gilt auch für Anträge, die per E-Mail oder Telefax eingereicht werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, wenn diese vom Registergericht oder von Behörden verlangt oder angeregt werden. Dergestalt vorgenommene Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

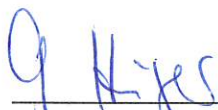
§ 16 Datenschutz

Der Verein nutzt und verarbeitet zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Datenschutzgesetze und -verordnungen. Es wird auf die Datenschutzinformation des Vereins gemäß Art. 13 DSGVO zur Verarbeitung von Daten von Vereinsmitgliedern verwiesen.

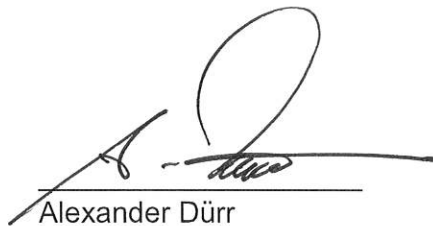
§ 17 Übergangsbestimmungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser neuen Satzung bilden die derzeitigen Mitglieder des Vorstands den Aufsichtsrat, auch wenn dadurch die Höchstzahl des § 9 Abs. 1 Satz 1 überschritten wird. Der derzeitige Vorsitzende des Vorstands wird Aufsichtsratsvorsitzender, beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands werden zu stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und die übrigen Vorstandsmitglieder werden zu einfachen Aufsichtsratsmitgliedern; in der ersten Aufsichtsratssitzung legen die Aufsichtsratsmitglieder durch Wahl fest, wer von den beiden stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden der erste Stellvertreter und wer der zweite Stellvertreter ist. Die Amtszeit dieses dergestalt gebildeten ersten Aufsichtsrats endet mit der Neuwahl des Aufsichtsrats in der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Der Aufsichtsrat beruft in seiner konstituierenden Sitzung den künftigen Vorstand des Vereins. Dieser löst den bisherigen Vorstand zu dem Zeitpunkt ab, zu dem diese neue Satzung durch Eintragung im Vereinsregister wirksam wird.

Vaihingen an der Enz, den 31. März 2022



Gabriele Higer
Vorsitzende des Vorstands



Alexander Dürr
Stellv. Vorsitzender



Reinhard Lämmle
Stellv. Vorsitzender